

47. Ist im Geltungsbereiche des preuß. A.L.R.'s bei Anfertigung einer unechten Wechselunterschrift die Rechtswidrigkeit der Anfertigung dadurch ausgeschlossen, daß derjenige, auf welchen die Namenschrift hinweist, zur Unterzeichnung seines Namens seine Zustimmung erteilt hat?

St.G.B. §§. 267. 268.

A.L.R. I. 13. §. 8.

II. Straßsenat. Urtr. v. 8. November 1881 g. S. Rep. 2171, 81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Nach den im Urteile wiedergegebenen Aussagen der Zeugen und des Angeklagten hat die Strafkammer, indem sie den Zeugenaussagen nur insoweit, als sie zu den Auslassungen des Angeklagten in Widerspruch stehen, vollen Glauben versagte, für dargethan erachtet, daß der Angeklagte zu zwei verschiedenen Malen 1879, bezw. 1880 zu B. zwei von ihm als Aussteller unterzeichnete, auf den Schlossermeister P. gezogene Wechsel über M 300 und bezw. M 450 ohne schriftliche Vollmacht des P. mit dem Namen P. unter dem Annahmevermerk gezeichnet und die Wechsel in Verkehr gesetzt hat. Die Strafkammer befaßt sich in ihren Erwägungen ausschließlich mit der Frage, ob P., wie der Angeklagte behauptet, diesem mündlich gestattet habe, seinen, des P. Namen unter die Annahmevermerke zu setzen. Wenn dabei der ganze Sachverhalt als nicht genügend aufgeklärt erachtet wird, so bezieht sich doch diese Bemerkung nur auf diese Behauptung des Angeklagten und die auf dieselbe bezüglichen Umstände. Dies ergibt die beigelegte Motivierung, welche wörtlich also lautet: „War aber nicht festzustellen, daß der Angeklagte S. jene Unterzeichnungen der Accepte mit dem Namen des P. „fälschlich“, das heißt ohne den Willen des Namensinhabers, vorgenommen hat, so fehlte das Requisit der fälschlichen Anfertigung des §. 267 St.G.B.'s. Denn unter „fälschlicher Anfertigung“ versteht der Gerichtshof im Einklange mit der bisherigen Praxis der preussischen Gerichte die Herstellung einer bis dahin nicht existierenden Urkunde durch einen nicht Berechtigten, und reicht mithin zur Annahme der „fälschlichen Anfertigung“ nicht die Thatfache hin, daß eine Urkunde überhaupt mit

einem fremden Namen unterzeichnet ist. Läßt sich aber nicht erweisen, daß die Anfertigung der Accepte wider Wissen und Willen des P. erfolgt ist, so fehlt auch der Nachweis der „rechtswidrigen“ Absicht, das ist der Nachweis des Willens, eine Folge herbeizuführen, welche einen Rechtszustand verlegt.“

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß das Erfordernis der rechtswidrigen Absicht lediglich aus dem Grunde verneint ist, weil der Angeklagte zur Herstellung der Wechselaccepte kraft der Zustimmung des P. für berechtigt erachtet ist. Die Entscheidung beruht mithin ausschließlich auf der Rechtsansicht, daß bei Anfertigung einer unechten Unterschrift die Zustimmung desjenigen, auf welchen die Unterschrift hinweist, zu der Unterzeichnung seines Namens durch den anderen den Reat des §. 267 St.G.B.'s ausschließt. Diese Ansicht wird mit Recht von der Revision als irrtümlich angegriffen.

Es kann zugegeben werden, daß in zahlreichen Fällen, in welchen die Fertigung einer unechten Unterschrift in Frage steht, die Ansicht des ersten Richters zutreffen wird. Denn vielfach ist es weder für die Beweisraft, noch für die Rechtsbeständigkeit der Urkunde von Belang, ob die Namensunterschrift von dem Namensinhaber eigenhändig oder von einem anderen mit seinem Wissen und Willen vollzogen ist. Der erste Richter stellt aber seine Ansicht nicht als eine für einzelne Fälle zutreffende Regel, sondern als einen allgemeinen Rechtsgrundsatz auf. Die Richtigkeit desselben kann nicht anerkannt werden.

Ohne Grund betont der erste Richter für seine Ansicht das Wort „fälschlich“ im §. 267, indem er dasselbe für einen Fall der vorliegenden Art mit „ohne den Willen des Namensinhabers“ identifiziert. Der Ausdruck „fälschlich“ bildet nur den Gegensatz von „echt“. Fälschliche Anfertigung ist daher Herstellung eines unechten Gegenstandes. So definiert das St.G.B. für Württemberg vom 1. März 1839 die fälschliche Anfertigung als „Verfertigen einer unechten Sache“ (Art. 356). Gleichwohl ist dem ersten Richter darin beizutreten, daß zur Urkundenfälschung Rechtswidrigkeit des Handelns vorausgesetzt wird, und zwar nicht bloß in subjektiver Beziehung, wie das Erfordernis der rechtswidrigen Absicht ergibt, sondern auch in objektiver Beziehung, weil jeder Reat ein rechtswidriges Handeln erfordert. Danach mußte allerdings geprüft werden, ob die Fertigung der unechten Unterschriften objektiv und subjektiv rechtswidrig war; allein diese Prüfung durfte nicht

ausschließlich vom Standpunkte des Namensinhabers aus erfolgen. Diese Beschränkung wäre nur dann begründet, wenn sich der Nachweis führen ließe, daß bei der Herstellung unechter Unterschriften nur das Recht des Namenssträgers, daß seine Unterschrift nicht gemißbraucht werde, in Frage kommen kann und darf. Das Gegenteil ergibt sich jedoch schon aus einer Betrachtung derjenigen Fälle, welche nach der Rechtsauffassung des ersten Richters der Anwendung des §. 267 entzogen werden. Als solche Fälle kommen vornehmlich in Betracht:

a) Die Unterzeichnung einer Urkunde mit dem Namen einer nicht vorhandenen, auch nicht vorhanden gewesenen Person. Hier liegt eine Verletzung jenes Rechtes des Namensinhabers, bezw. seiner Erben nicht vor, folgerichtig nach der Rechtsauffassung des ersten Richters auch keine Rechtswidrigkeit bei Herstellung des falschen Scheines einer echten Urkunde.

b) Der Fall, wenn dem Namensträger nicht das Recht zusteht, einen anderen zur Herstellung der in Frage kommenden Urkunde durch Gebrauch seiner, des Auftraggebers, Namenschrift zu ermächtigen, beispielsweise bei amtlichen Unterschriften, wenn dem Beamten durch das öffentliche Recht die eigenhändige Vollziehung vorgeschrieben ist.

c) Ein besonderer Wert kann der eigenhändigen Vollziehung auch durch Vorschriften des Civilrechts gegeben sein. Im Gebiete des preussischen Rechtes trifft dies insbesondere für Wechselverbindungen, wenn nicht ein Handelsgeschäft in Frage steht, durch die Vorschrift A.L.R. I. 13. §. 8 zu, kraft welcher die Stellvertretung bei Rechtsakten zur rechtlichen Wirksamkeit gegenüber dritten Personen eine schriftliche Ermächtigung erfordert. Danach kann es für die Gültigkeit der Wechselunterschrift von erheblicher Bedeutung sein, ob dieselbe von demjenigen, auf welchen sie hinweist, eigenhändig vollzogen ist.¹ Ist aber der Auftrag zur Herstellung einer Unterschrift Dritten gegenüber nicht von rechtlicher Wirksamkeit, so handelt derjenige rechtswidrig, welcher sich zum Zwecke der Täuschung Dritter das Recht der Unterzeichnung mit fremdem Namen anmaßt und fälschlich den Schein einer eigenhändigen Unterschrift oder einer rechtsgültigen Stellvertretung bei der Unterschrift herstellt. Eine solche Person, welche ohne rechtlich wirksamen Auftrag handelt, steht demjenigen, der überhaupt keinen Auftrag hat, vollkommen gleich.

¹ Borchardt, Wechselordnung 7. Aufl. S. 526 Fuß. 953 zu Art. 95.

In den beiden letzterwähnten Fällen würde die Anwendung des §. 267 nach der Ansicht des ersten Richters auch dann ausgeschlossen sein, wenn der Namensträger im Einverständnisse mit dem Anfertiger der Unterschrift zu rechtswidrigem Zwecke gehandelt hat.

Diese Spezialisierung erweist zur Genüge, daß auch außer dem Namensträger Personen ein Recht darauf haben können, daß die Unterschrift eine echte sei. Durch die Herstellung des falschen Scheines einer echten Unterschrift kann dieses Recht verletzt werden, sofern das allgemeine Erfordernis der Urkundenfälschung, daß von der Urkunde zu Zwecken der Täuschung Gebrauch gemacht werde, hinzutritt. In der Herstellung einer unechten Unterschrift und dem Gebrauche derselben kann sonach auch im Falle der Zustimmung des Namensträgers ein rechtswidriges Verhalten gefunden werden, wenn diese Zustimmung den Namensträger rechtlich nicht verpflichtet, also rechtlich wirkungslos ist. Daß der Gesetzgeber beabsichtigt haben sollte, Fälle der hervorgehobenen Arten von der Anwendung der Strafbestimmungen der §§. 267. 268 St.G.B.'s auszuschließen, erscheint von vornherein unannehmbar. Der Wortlaut des §. 267 steht der einschränkenden Auslegung des ersten Richters nicht zur Seite. Auch die Motive zu dem Entwurfe des St.G.B.'s (S. 131. 132) ergeben nicht, daß bei fälschlicher Anfertigung von Unterschriften lediglich das Interesse des Namensträgers ins Auge gefaßt worden sei; im Gegenteil wird die Strafvorschrift durch den Hinweis auf die Gefährlichkeit des in der Urkundenfälschung enthaltenen Täuschungsmittels und die Bedeutung der öffentlichen Urkunde für den allgemeinen Verkehr, ohne besondere Erwähnung der Rechte desjenigen, dessen Unterschrift hergestellt wird, begründet.

Hiernach verletzt der erste Richter die Vorschrift des §. 267, indem er unter Verkennung des Rechtsbegriffs der fälschlichen Anfertigung den Mangel eines Nachweises, daß die Akcepte ohne den Willen des P. hergestellt worden seien, für ausreichend erachtet, den Thatbestand der Urkundenfälschung zu verneinen, und sich so der Prüfung, ob die einzelnen Thatbestandsmerkmale der §§. 267. 268 vorliegen, entzieht.

Daß es immer auch der Feststellung der rechtswidrigen Absicht des Anfertigers, also auch des Bewußtseins desselben, daß die Zustimmung des Namensträgers diesen rechtlich nicht obligiere, bedarf, ist selbstverständlich.